

# **Box- und Athletik-Club 1955 Hockenheim e.V.**

## **- Beitragsordnung -**

### **§ 1: Grundsatz**

- (1) Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus §3 und §6 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann gemäß §8 der Satzung nur von der Vorstandschaft geändert werden.

### **§ 2: Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
  - a) Ordentliche Mitgliedschaft (aktiv oder passiv)
  - b) Ehrenmitgliedschaft
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die wiederkehrend am Trainingsbetrieb teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, aber die Interessen des Vereins fördern.
- (4) Der Wechsel vom aktiven zum passiven Status erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres und muss im Voraus, gemäß der Fristen aus § 4 Abs. 2 der Satzung, schriftlich mitgeteilt werden. Ein Wechsel vom passiven zum aktiven Status kann aufgrund veränderter Umstände in Einzelfällen auch unterjährig vollzogen werden und muss ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vorstandschaft verliehen.
- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden. Dies gilt sowohl für Grundbeiträge als auch für Zusatzbeiträge der einzelnen Abteilungen.

### **§ 3: Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beiträge werden in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden durch die geschäftsführende Vorstandschaft voraussichtlich im 1. Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

- (2) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu berechnen.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Bei Mitgliedern, die das Sportangebot in mehreren Abteilungen wahrnehmen, richtet sich die Höhe des Beitrags nach der Abteilung mit dem höchsten Beitragssatz.
- (6) Der Verein bietet in einzelnen Abteilungen Familienmitgliedschaften für Familien mit und ohne Kinder, sowie eingetragene Lebensgemeinschaften an. Diese Mitgliedschaft setzt einen gemeinsamen Haushalt voraus. Die Familienmitgliedschaft eines Kindes endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres und wird automatisch in eine Einzelmitgliedschaft überführt.
- (7) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Abteilung	Bezeichnung	Alter [Jahre]	Einmalige Kosten [EUR]	Jahresbeitrag [EUR]
<i>Alle</i>	Aufnahmegebühr		30,-	
	Passive Mitgliedschaft			35,-
	Ehrenmitgliedschaft			<i>beitragsfrei</i>
<b>Basketball</b>	Kinder	6 - 9		75,-
	Jugendliche	10 - 18		120,-
	Erwachsene	18 - 35		140,-
	Senioren	ab 36		110,-
	Familie (ab 2 Pers.)			220,-
<b>Boxen</b>	Jugendliche	bis 18		60,-
	Erwachsene	ab 18		70,-
	Familie (ab 3 Pers.)			190,-
<b>Gymnastik &amp; Yoga</b>	Erwachsene	ab 18		50,-
<b>Judo, Sambo &amp; SV</b>	Bambini	4 - 6		85,-
	Jugendliche	7 - 18		100,-
	Erwachsene	ab 18		100,-
	Familie (2 Pers.)			160,-
	Familie (ab 3 Pers.)			190,-

#### § 4: Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Hockenheim, 30.11.2022